

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

28.07.1983

Geschäftszahl

3Ob104/83; 3Ob131/87 (3Ob132/87, 3Ob133/87); 3Ob13/09x

Norm

EO §42 A2; EO §42 C1; EO §43; EO §44 A; EO §44 B1

Rechtssatz

Die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles ist bei der Zwangsversteigerung wegen des Verlustes der Liegenschaft und wegen Verschleuderungsgefahr offenkundig. Betrifft der Aufschiebungsgrund jedoch nur einen Teil des Anspruches (hier: Wiederaufnahmsklage hinsichtlich eines kleineren Anspruchsteiles), so kann die gemäß § 42 Abs 3 allein zulässige) Teilaufschiebung nicht bewilligt werden, weil der durch die Zwangsversteigerung drohende Vermögensnachteil durch eine Aufschiebung hinsichtlich des Teiles des betriebenen Anspruches nicht hintangehalten werden könnte.

Entscheidungstexte

TE OGH 1983/07/28 3 Ob 104/83 TE OGH 1988/01/13 3 Ob 131/87

nur: Die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles ist bei der Zwangsversteigerung wegen des Verlustes der Liegenschaft und wegen Verschleuderungsgefahr offenkundig. (T1)

TE OGH 2009/04/22 3 Ob 13/09x

Vgl

Rechtssatznummer

RS0001561

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1